

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA „AUFSCHNITT“ FÜR BESTELLER

### 1. GELTUNGSBEREICH UND KOSTENVORANSCHLAG

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Designlabel „AUFSCHNITT“

Aufschnitt Textile Object Design Inh. Frau Silvia Wald Boxhagener Str. 32  
10245 Berlin

– im Folgenden „Aufschnitt“, Hersteller oder „ wir “genannt –

und dem Besteller

- im Folgenden: „Besteller“ oder „Sie“ genannt.

1.2 Als Besteller werden alle Besteller und juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 310 Abs.1 BGB bezeichnet. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und Aufschnitt gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Ausübung einer Bestellung bzw. der Erteilung eines vorbehaltlosen Auftrages gültiger und veröffentlichter Fassung. Abweichende Bestimmungen des Bestellers oder Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, „Aufschnitt“ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und in schriftlicher Form zu.

1.3 Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht Aufschnitt hiermit. Die vorliegenden AGB schließen die Geltung zuwiderlaufender AGB aus, die vom Besteller auf Auftragsvordrucken oder auf andere Weise gestellt worden sind.

1.4 Aufschnitt übergibt dem internationalen Besteller diese AGB körperlich mit lesbarem Inhalt. Der Besteller verpflichtet sich, den Zugang und das Einverständnis mit den AGB innerhalb von 10 Tagen ab Zugang schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen. Für Behörden und öffentliche Einrichtungen gilt insbesondere, dass eine Bestellung oder Auftragserteilung nur per Post ausgelöst werden kann. Auf dem offiziellen Briefkopf ist mit einer Unterschrift und durch Stempel die Bestellung zu bestätigen.

1.5 Auf der Internetseite [www.aufschnitt.net](http://www.aufschnitt.net), in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 14 Kalendertage gebunden, sofern nichts Anderes auf dem Angebot vermerkt ist.

Der von Aufschnitt unter [www.aufschnitt.net](http://www.aufschnitt.net) betriebene Online-Shop bietet Bestellern die Möglichkeit, die Produkte von Aufschnitt für den Erwerb zunächst in deren Darstellung über das Medium „Internet“ in Augenschein zu nehmen. Eine im Online-Shop präsentierte Werbung stellt noch kein Angebot dar. Ein Angebot gibt ein Besteller erst durch seine Bestellung per E-Mail oder Telefon ab.

1.6 Der Besteller kann einen Auftrag mittels eines durch uns zu erarbeitenden unverbindlichen Kostenvoranschlages für die Herstellung einer Ware erteilen. Der Kostenvoranschlag, der nicht Vertragsbestandteil wird, ist unverbindlich als Geschäftsgrundlage zu verstehen und umfasst

u.a. die Beschreibung der Art und des Umfangs nötiger Arbeiten, der nötigen Arbeitszeit sowie -kosten, der nötigen Arbeitsmaterialien und -kosten, sowie den Erfüllungszeitraum, ohne dass Aufschnitt hierfür eine Garantie im Sinne eines verbindlichen Kostenvoranschlages übernimmt. Sollte eine Überschreitung von mehr als 20 Prozent zu erwarten sein, werden wir dies gegenüber dem Geschäftspartner unverzüglich anzeigen.

Der Kostenvoranschlag ist verbindlich, wenn wir diesen schriftlich als verbindlich bestätigen.

1.7 Die Gültigkeitsdauer des Kostenvoranschlages wird im Fall der internationalen Geschäftsbeziehungen auf vier Wochen begrenzt, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Das Angebot des Bestellers wird von Aufschnitt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, eine ausdrückliche Erklärung per E-Mail oder durch schlüssiges Verhalten, wie Lieferung der Ware, die Erbringung einer Leistung oder eine entsprechende Vorbereitungshandlung bzw. indem zu einer Überweisung der entsprechenden Vergütung aufgefordert wird, angenommen. Mündlich erteilte Bestellungen und Aufträge oder Änderungen bereits bestätigter Aufträge werden nur wirksam, wenn diese durch Aufschnitt schriftlich bestätigt werden. Auch später noch senden wir Ihnen die Vertragsunterlagen gerne auf Anfrage zu.

2.2 Die in den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen sowie Präsentationen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen von Aufschnitt sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich durch Aufschnitt als verbindlich bezeichnet worden sind. Produkte von Aufschnitt werden grundsätzlich in Kleinserien gefertigt werden, so dass bereits produktionsbedingt leichte Abweichungen innerhalb einer Fertigungsreihe auftreten können.

2.3 Der Hersteller ist berechtigt, die Beschaffenheit der bestellten Ware einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Besteller ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit und Eignung der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen; dies gilt auch dann, wenn der Hersteller den Besteller bei der Entwicklung beraten oder in sonstiger Weise unterstützt hat.

2.4 Stellt der Hersteller dem Besteller vor oder nach Abschluss des Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit der bestellten Ware wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten, die der Hersteller dem Besteller vor oder nach Abschluss des Vertrages (z.B. in Form von Verkaufsunterlagen, Katalogen und Prospekten) zur Verfügung stellt.

2.5 Der Hersteller behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen, eigenen Musterstücken oder sonstigen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“), die er dem (potentiellen) Besteller zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herstellers ist der (potentielle) Besteller weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen des Herstellers ist der Besteller verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an den Hersteller herauszugeben, wenn sie vom Besteller im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Besteller endgültig unterbleibt. Dem Hersteller seinerseits vom (potentiellen) Besteller überlassene Muster oder Zeichnungen schickt der Hersteller nur auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten zurück. Kommt eine Auftragserteilung nicht zustande, ist der Hersteller berechtigt, die überlassenen Muster und Zeichnungen nach Ablauf von drei Monaten nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

2.6 Ist der Besteller ein Neukunde, dann beträgt der Mindestbestellwert für die erste Bestellung EUR 300,00.

### 3. NICHTVERFÜGBARKEIT, HÖHERE GEWALT

3.1 Wenn wir wegen Nichtverfügbarkeit des Produktes oder dessen Materialien oder wegen höherer Gewalt das Produkt nicht rechtzeitig oder gar nicht liefern können, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren und ggf. die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Herstellung bzw. Lieferung für uns unmöglich oder können wir auch die neue Lieferfrist nicht einhalten, können wir vom Vertrag zurücktreten; eine bereits geleistete Zahlung erstatten wir Ihnen innerhalb von 30 Tagen zurück. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Das Produkt gilt insbesondere dann als nicht verfügbar, wenn der Zulieferer ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig liefert, obwohl wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatten, d.h. am Tag unserer Bestellbestätigung ein Lieferauftrag bestand, der objektiv gesehen die Erwartung zuließ, dass wir Ihnen daraus bei reibungslosem Ablauf das Produkt wie vereinbart werden liefern können. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein unvorhersehbares und außergewöhnliches Ereignis die Herstellung verzögert oder unmöglich macht und wir dies nicht mit uns zumutbaren Mitteln vermeiden können; dies kann beispielsweise bei Streiks oder politischen Unruhen am Produktionsort, Unfällen oder Unwettern auf den Transportwegen der Fall sein.

### 4. PREISE, ZAHLUNG, ABSCHLAGSRECHNUNG, VERZUG, VERSAND UND VERTRAGLICHES RÜCKTRITTSRECHT VON AUFSCHNITT

4.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise in Euro und enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden zuzüglich berechnet.

4.2 Bei Lieferungen mit einem Bestellwert unter EUR 300,00 berechnet der Lieferant eine Versandkostenpauschale, die sich nach den Preisen des Transports richten. Bei Bestellungen unter einem Bestellwert von EUR 100,00 wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 10,00 berechnet.

4.3 Sofern der Hersteller Zusatzkosten getragen hat, kann er von dem Besteller Erstattung verlangen. Für Transport-/Versandkosten gilt das nur, wenn dem Hersteller abweichend von 4.1 der Transport obliegt.

4.4 Der Preis ist der vom Hersteller genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des Herstellers aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Der Hersteller ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund

der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle des Herstellers stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) notwendig ist.

4.5 Sofern der Hersteller ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz eine erbrachte Leistung zurücknimmt, hat der Hersteller Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung gegen den Besteller. Dieser Betrag kann reduziert werden; dafür muss der Besteller nachweisen, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.

## 5. FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSARTEN, RÜCKTRITTSRECHT DES HERSTELLERS

### 5.1 Kunden innerhalb Deutschlands:

5.1.1 Der Besteller hat Leistungen des Herstellers grundsätzlich nach deren Ausführung innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware ohne Abzug zu bezahlen. Eine Anweisung der Gesamtkosten vor Fälligkeit ist möglich und wird mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Herstellers an.

5.1.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, Lastschrift oder PayPal an den Hersteller. Anfallenden Kosten für Zahlungsmethoden sind vom Besteller zu tragen, sie betragen bei PayPal 3% und bei Kreditkartenzahlung 4%.

5.1.3 Der Hersteller kann bei Zahlungsverzögerung zusätzlich als Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine einmalige Zahlung eines Säumniszuschlages in Höhe von EUR 5,00€ des Rechnungsbetrags verlangen.

5.1.4 Kommt der Besteller mit einer Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Bestellers verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen des Herstellers gegenüber dem Besteller fällig. Der Hersteller ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder die Stellung einer Sicherheit zu verlangen, oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Erbringung der Leistung zu verlangen oder, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Besteller, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Änderung der Umstände nach Satz 1 zurückzubehalten.

5.1.5 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Besteller gegenüber Forderungen des Herstellers nur mit unbestrittenen oder, rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB.

5.1.6 Der Hersteller kann in besonderen Fällen auch Zahlung vor Ausführung der Leistung verlangen. So zahlt der Besteller bei Aufträgen mit hohem Materialeinsatz 50 % des Gesamtbetrages vor Produktionsbeginn und 50 % des Gesamtbetrages nach Warenerhalt.

### 5.2 Geschäfte mit Kunden außerhalb Deutschlands:

5.2.1 Sie können unter allen beim Bestellvorgang angebotenen Zahlungsarten wählen. Die anfallenden Kosten für die gewählte Zahlungsart trägt der Besteller. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Besteller alle anfallenden Bankgebühren für einen Überweisungsauftrag in vollem Umfang zu tragen. Bei Zahlungen mit PayPal fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages für den Besteller an. Bei Kreditkartenzahlungen fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 4 % des Gesamtbetrages für den Besteller an.

5.2.2 Aufschnitt darf durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadensersatz verlangen, wenn innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit, der Besteller seine Leistungspflicht nicht erbracht hat. Weiter ist Aufschnitt berechtigt, 5 % des Rechnungsbetrages als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

## 6. LIEFERUNG UND LIEFERZEITEN

6.1 Wir übernehmen keine Haftung für den Versand. Zu jedem Auftrag geben wir im Kostenvoranschlag einen ungefähren Lieferzeitraum an. Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn der Hersteller ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins beziehungsweise der vereinbarten Frist haften zu wollen.

6.2 Sobald das Produkt zum Versand aufgegeben ist, erhalten Sie in der Regel eine Versandbestätigung per E-Mail durch das Versandunternehmen. Wird der Transport durch Umstände gestört, die wir nicht zu vertreten haben, tragen wir keine Verantwortung für die Verzögerung der Lieferung und Ihnen dadurch entstehende Unannehmlichkeiten. Im Falle einer Verzögerung des Liefertermins werden Sie in der Regel über den neuen voraussichtlichen Liefertermin benachrichtigt.

6.3 Sofern es vereinbart ist, dass der Besteller dem Hersteller Teile, die der Lieferung zur Fertigstellung der Bestellung benötigt (im Folgenden „Sonderproduktionsteile“) wie beispielsweise bestimmte Etiketten, zukommen lässt, erfolgt dies unter folgenden Voraussetzungen:

(1) Die Zusendung der Sonderproduktionsteile erfolgt auf Kosten des Bestellers. Wenn und soweit der Kunde dem Hersteller „Sonderproduktionsteile zur Verfügung stellt, so erfolgt deren Lieferung „frei Haus“ des Herstellers.

(2) Der Kunde wird dem Hersteller von den Sonderproduktionsteilen eine Mehrmenge von - je nach Vereinbarung – mindestens 5 bis 10 %, mindestens jedoch 5%, für etwaigen Ausschuss innerhalb der gesetzten Fristen und in der vereinbarten Beschaffenheit zur Verfügung stellen, so dass dem Hersteller eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.

6.4 Wenn die Leistungsverzögerung des Herstellers länger als einen Monat, vom Lieferzeitraum des Kostenvoranschlages an gerechnet, andauert, ist der Besteller nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Sofern der Hersteller die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine

Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweils vom Verzug betroffenen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der jeweils vom Verzug betroffenen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Hersteller nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Herstellers.

6.6 Wir sind bemüht, Teillieferungen und Ihnen dadurch entstehende Unannehmlichkeiten zu vermeiden, insbesondere bei der Lieferung mehrerer größerer Produkte. Ein einzelnes Produkt werden wir nicht in mehreren Lieferungen an Sie senden. Wenn Produkte zu unterschiedlichen Zeiten fertig gestellt werden, sind wir jedoch zu Teillieferungen berechtigt, sofern Ihnen dies zumutbar ist. Wir werden Sie in solchen Fällen vorab benachrichtigen.

Durch Teillieferungen entstehende zusätzliche Versandkosten tragen wir. Der Hersteller ist zudem berechtigt, bei einer Bestellung von Sondermodellen um bis zu +/- 10 % von der jeweils vereinbarten Bestellmenge abzuweichen. Der Hersteller ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

6.7 Leistungsort ist der Sitz des Herstellers. Für den Versand übernimmt Aufschnitt keine Haftung, die Haftung übernimmt der Besteller. Insbesondere haftet der Besteller für jegliche Schäden, die auf das Versandunternehmen beziehungsweise dessen Mitarbeiter oder Beauftragte zurückzuführen sind.

6.8 Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers einzulagern und Ersatz für die dafür entstehenden Kosten zu verlangen. Aufschnitt ist berechtigt, einer Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Bestellers in einem solchen Fall abzuschließen.

6.9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum. Sollte eine Bestellung bereits bezahlt sein, die aufgrund von durch Aufschnitt zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt wird, wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Stornierung der Bestellung der Ware der bezahlte Betrag zurückerstattet.

## 8. AUFRECHNUNG, ABTRETUNGS- UND VERPFÄNDUNGSVERBOT, FACTORING, VERTRAGLICHES PFANDRECHT AN DER VON AUFSCHNITT HERGESTELLTEN SACHE

8.1 Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen sowie zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder dessen Gegenansprüche unstrittig oder sind. Dies gilt auch, wenn dieser Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen -auch durch Bürgschaft- abzuwenden.

8.2 Uns steht wegen der Forderung aus dem Auftrag mit dem Besteller ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund eines Auftrages in dessen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das

vertragliche Pfandrecht besteht auch aufgrund von Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen seitens von Aufschnitt.

8.3 Die Abtretung oder Verpfändung von dem Besteller gegenüber Aufschnitt zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne Zustimmung von Aufschnitt ausgeschlossen, sofern der Besteller nicht ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachweist.

8.4 Wir behalten uns vor, alle zukünftigen Forderungen gegen den Besteller vorbehaltlich der Vorschriften des Factorings im Voraus abzutreten oder revolving die Inhaberschaft an den Forderungen von Aufschnitt an Abnehmer zu veräußern. Die Übertragung der Inhaberschaft erfolgt über einen regresslosen Kauf der Forderung zum Nominalbetrag der Forderungen. Dem Kauf geht eine Abtretung der Forderungen voraus.

## 9. PRÜFUNG UND ABNAHME

9.1 Prüfungen oder Sonderprüfungen der Ware in Gegenwart des Bestellers oder einer seiner Vertreter bedürfen einer vorherigen Vereinbarung; Aufschnitt ist berechtigt, die dafür entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

9.2 Ist eine Abnahme der Ware als Holschuld vertraglich vorgesehen, hat diese in den Fabrikationsräumen von Aufschnitt zu erfolgen. Bei einer Holschuld fallen der Leistungs- sowie der Erfolgsort an der Niederlassung von Aufschnitt zusammen. Die Abnahme hat dann innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu erfolgen. Die grundsätzliche vertragliche Vereinbarung einer Schickschuld bleibt hiervon unberührt.

9.3 Eine Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zu der Beendigung der Prüfung keine berechtigten Beanstandungen geltend gemacht hat. Verzichtet der Besteller bei Vereinbarung einer Holschuld auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist trotz einer rechtzeitigen Benachrichtigung durch Aufschnitt bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch Aufschnitt als Annahme.

9.4 Verzögert sich die Prüfung aus einem durch Aufschnitt nicht zu vertretenden Grund, so gehen etwaige dadurch entstandene Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.

9.5 Für die Rüge wird die Einhaltung der Schriftform vorausgesetzt. Die Rüge muss uns so zugehen, dass eine Kenntnisnahme unter normalen Umständen nicht ausgeschlossen ist bzw. bei einer schriftlichen Erklärung der Mängelrüge durch Aushändigung oder Übergabe in unseren Empfangsbereich gelangt. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelte die Vorschriften der §§ 377ff. HGB analog.

## 10. GEFAHRENÜBERGANG, RECHTE BEI MÄNGELN, HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

10.1 Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an das Transportunternehmen übergeben wird. Bei einer Versendung der Sache geht die Gefahr auf den Besteller über bei Übergabe an die den Transport ausführende Person oder wenn die Ware

zwecks Versendung das Lager bzw. den Betrieb von Aufschnitt verlassen hat oder durch Abnahme des abnahmefähigen Werkes in der Form einer Erklärung, oder einer Fertigstellungsbescheinigung des Bestellers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die Aufschnitt nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft von Aufschnitt auf den Besteller über.

10.2 Soweit zwischen den Vertragsparteien die Versendung der Ware an den Besteller vereinbart ist, wird die Ware durch Aufschnitt in dem jeweiligen Liefergebiet durch einen Spediteur, die Bahn, die Post, einen Transporteur oder, in dem Fall der ausdrücklichen Vereinbarung, auch frachtfrei verschickt.

10.3 Der Besteller trägt in diesen Fällen das Transportrisiko der Verschlechterung und des Unterganges, sobald Aufschnitt den Liefergegenstand dem beauftragten Transportunternehmen zur Auslieferung übergeben hat. Aufschnitt haftet ausnahmslos nicht für Zufall. Auch Rücklieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Bestellers.

10.4 Versendet Aufschnitt die Ware auf Anweisung des Bestellers an einen Dritten, so gehen die Transportrisiken wie auch das Risiko der termingerechten Belieferung zu Lasten des Bestellers. Der Abschluss einer Versicherung, insbesondere einer Transportversicherung, ist Sache des Bestellers.

10.5 Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen Besteller und Aufschnitt vereinbarte Beschaffenheit hat oder dieser sich nicht für die nach dem zustande gekommenen Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die nach den öffentlichen Äußerungen von Aufschnitt zu erwarten waren, hat, hat der Besteller gegenüber Aufschnitt das Recht zur Geltendmachung des Anspruchs auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Aufschnitt räumt dem Besteller eine Gewährleistung von einem Jahr ab Gefahrübergang ein; bei gebrauchten Liefergegenständen wird eine Gewährleistung, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit wegen fahrlässiger Pflichtverletzung von „Aufschnitt“ oder sonstiger Schäden die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen.

10.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.7 Jegliche Art von Mängeln muss Aufschnitt unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erkennbare Mängel sind spätestens 14 Kalendertage ab Zustellung, verdeckte Mängel 14 Kalendertage ab deren Entdeckung anzuzeigen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

10.8 Für die Pflicht von Aufschnitt zur Mängelbeseitigung ist Aufschnitt durch den Besteller eine nach dessen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Besteller dies, ist Aufschnitt von der Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gewährten angemessenen Frist oder schlägt dies zwei Mal fehl, hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.

10.9 Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf die natürliche Abnutzung, oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung entstehen oder wenn es sich um unsachgemäße vorgenommene Änderungen durch Dritte oder



den Besteller selbst handelt. Handelsübliche oder technische, nicht vermeidbare geringfügige Abweichungen bzgl. Sortiment, Qualität, Farbe, Gewicht oder Design der Ware begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Gewährleistung.

Im Falle einer Sonderanfertigung, die der Hersteller nach den Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Bestellers herstellt, liegt kein Sachmangel, der einen Anspruch des Bestellers begründen könnte, vor, soweit der „Mangel“ auf diesen Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Bestellers beruht.

10.10 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit wegen fahrlässiger Pflichtverletzung des Herstellers oder sonstiger Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Aufschnitt resultieren. Wesentliche Vertragspflicht ist die Herstellung und Lieferung einer mangelfreien Sache.

10.11 Durch die Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet Aufschnitt nicht auf den Einwand, dass die Mängelanzeige nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen ist. Rückgriffsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller nicht oder nicht rechtzeitig der Pflicht zur unverzüglichen Rüge nach §§377ff. HGB analog nachgekommen ist. Eine Nacherfüllung stellt kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 BGB dar.

Der Besteller ist verpflichtet, die reklamierte Ware Aufschnitt zur Verfügung zu stellen, um diese nach Wahl durch Aufschnitt, im Haus des Bestellers, durch die Zusendung an Aufschnitt oder einen von Aufschnitt bestimmten Dritten, zu prüfen. Es erfordert die Kontaktaufnahme mit Aufschnitt, um die Vorgehensweise zu klären.

### 13. DURCHFÜHRUNG VON REPERATUREN, ÄNDERUNGEN UND INSTANDSETZUNGEN, KOSTENVORANSCHLAG

13.1 Auf Verlangen des Bestellers wird diesem durch Aufschnitt für die durch den Besteller angestrebte, in Auftrag zu gebenden Instandsetzung, Reparatur, Änderung und Revision, ein Kostenvoranschlag erstellt.

13.2 Die Kosten für die Zurückversetzung in den Ursprungszustand hat der Besteller zu tragen.

13.3 Der Hersteller behält sich vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern diese für die Wiederherstellung der vollständigen Gebrauchsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes oder der Durchführung der Instandsetzung erforderlich sind. Soll auf Verlangen des Bestellers der Umfang der Auftragserteilung erweitert oder geändert werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

13.4 Die Preise für die Instandsetzung gelten ab dem Ort, an dem diese durchgeführt wird; zzgl. Versandkosten. Die Preisberechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand; Umfang nötiger Arbeiten, der nötigen Arbeitszeit sowie der Arbeitskosten, der nötigen Arbeitsmaterialien und Materialkosten.

13.5 Termine und Fristen sind für die Instandsetzung nur verbindlich, wenn diese von „Aufschnitt“ ausdrücklich bestätigt wurden. Die Frist für die Ausführung beginnt an dem Tag, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen Aufschnitt und dem Besteller schriftlich vorliegt. Dies setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher durch Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Auftragsgegenständen etc. voraus, die der Durchführung des Auftrages bedürfen.

13.6 Termine und Fristen sind eingehalten, soweit die Instandsetzung innerhalb des vereinbarten Termins der vereinbarten Frist ausgeführt ist; diese gelten ebenfalls als eingehalten, wenn es kleinerer Nacharbeiten bedarf, welche die Betriebsbereitschaft nicht einschränken.

#### 14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, KENNZEICHENRECHTE, URHEBERRECHT

14.1 Formen für Sondermodelle, beispielsweise Schnittschablonen, die vom Hersteller oder in dessen Auftrag von Dritten angefertigt werden, sind und bleiben Eigentum des Herstellers. Hat der Besteller die Kosten der Herstellung solcher Formen übernommen, werden diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung des Herstellers zur Aufbewahrung und zur ausschließlichen Verwendung der Formen für den Besteller erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren seit der letzten Warenlieferung aus der Form weitere Bestellungen in angemessener Größenordnung für Lieferungen aus der Form erfolgt sind.

14.2 Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises für die Formen auf diesen über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass auf diesen Zeitpunkt ein Rechtsverhältnis als begründet gilt, aufgrund dessen der Hersteller verpflichtet ist, die Formen für den Besteller unentgeltlich aufzubewahren und der Besteller die Herausgabe der Formen verlangen kann. Trotz dieses Herausgabeanspruches des Bestellers und unabhängig von der Lebensdauer der Formen ist der Hersteller jedoch solange zum ausschließlichen Besitz der Formen als Besitzmittler berechtigt, bis zwei Jahre verstrichen sind, innerhalb derer seit der letzten Warenlieferung keine Lieferung von Ware mehr erfolgt ist.

14.3 In den vorgenannten Fällen der 14.1 und 14.2 dieser AGBs und wenn der Besteller Formen leihweise zur Verfügung gestellt hat, beschränkt sich die Haftung des Herstellers bezüglich Aufbewahrung und Pflege der Formen auf die Sorgfalt, die der Hersteller in eigenen Angelegenheiten anwendet. Kosten für Wartung und Versicherung der Formen trägt der Besteller.

14.4 Die Verpflichtungen des Herstellers hinsichtlich bestellereigener und leihweise zur Verfügung gestellter Formen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrags und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Hersteller ein Zurückbehaltungsrecht an den bestellereigenen und den leihweise zur Verfügung gestellten Formen zu.

14.5 Aufschnitt stehen alle Rechte an gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen, Produkten, Kostenvoranschlägen etc. insbesondere alle Urheber-, Geschmacksmuster- und sonstige Immaterialgüterrechte ausschließlich zu.

14.6 Sämtliche Vertragsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten, Kostenvoranschläge etc., die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum von Aufschnitt und sind auf Anforderung zurückzusenden. Die Übergabe von Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen hat keinen Einfluss auf bestehende Schutzrechte. „Aufschnitt“ bleibt Inhaber bestehender immaterieller Schutzrechte.

14.7 Die wirtschaftlichen und produkttechnischen Details der gegenseitigen Geschäftsverbindung(en) sind geheim zu halten, solange diese noch nicht offenkundig geworden sind. Hinsichtlich noch nicht öffentlich gemachter Muster, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen, Produkten, Inhalten von Kostenvoranschlägen etc. verpflichtet sich der Besteller ebenfalls unter Anerkennung der bestehenden und gegebenenfalls noch durch Anmeldung entstehenden Immaterialgüterrechte von Aufschnitt diese geheim zu halten. Diese Anforderungen der Geheimhaltungspflicht der Vertragspartner gilt ebenfalls für die Rechte von Aufschnitt an den gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen, Produkten, Kostenvoranschlägen etc., insbesondere im Sinne der Urheber- und Erfinderrechte von Aufschnitt, die ohne eine Autorisierung durch die Inhaberin bzw. einem Bevollmächtigten von Aufschnitt nicht kopiert oder Dritten offengelegt oder auf eine andere Art und Weise zugänglich gemacht werden dürfen.

14.8 Der Besteller darf das Kennzeichen („Aufschnitt“) und den Handelsnamen („Aufschnitt“) als Wort- und Bildmarke, Unternehmenskennzeichen oder diesem ähnliche Zeichen, sowie sonstige Schutzrechte von Aufschnitt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und im Interesse von Aufschnitt verwenden, um eine nicht gerechtfertigte Ausnutzung oder Beeinträchtigung durch die Benutzung des identischen oder ähnlichen Zeichens zu vermeiden. Dem Besteller ist es insbesondere untersagt, die Produkte von Aufschnitt ohne vorherige Zustimmung von Aufschnitt über Drittverkaufsplattformen zu veräußern.

14.9 Der Besteller ist verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bzgl. der Form, Maße, Farbe, des Gewichts, etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Besteller stellt Aufschnitt gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von derartigen vorgenannten gewerblichen Schutzrechten Dritter, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten frei.

14.10 Stellt der Besteller die Nutzung der hergestellten Ware ein, um damit auf von Dritten behauptete Verletzungen von Immaterialgüterrechten oder ähnlichem zu reagieren um beispielsweise behauptete Schäden zu mindern Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Besteller verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

14.11 Immaterialgüterrechtliche Ansprüche des Bestellers gegen Aufschnitt sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Immaterialgüterrechtsverletzungen zu vertreten hat bzw. soweit die Immaterialgüterrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von „Aufschnitt“ nicht vorhersehbare Anwendung der Ware durch den Besteller oder

dadurch verursacht wurde, dass die Ware vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Aufschnitt gelieferten Produkten eingesetzt wurde.

14.12 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Besteller berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung eines Urheberrechts oder eines anderen Immaterialgüterrechts durch eine vom Hersteller entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet der Hersteller, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

a) Der Hersteller wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird oder die Leistung zurücknehmen und dem Besteller den hierfür gezahlten Preis abzüglich eines etwaig entstandenen Wertverlustes der Leistung erstatten. Wenn und soweit der Hersteller dem Besteller durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Besteller nach angemessener Fristsetzung berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten;

b) Der Hersteller ist nur dann zu den in a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Besteller dem Hersteller die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Besteller dem Hersteller alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Besteller die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

14.13 Ansprüche des Bestellers nach 14.12 dieser AGB sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Hersteller nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Hersteller erbrachten Leistungen eingesetzt wird.

14.14 Der Besteller ist verpflichtet, den Hersteller nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.

## 15. EINHALTUNG VON EXPORTBESTIMMUNGEN

15.1 Der Besteller erkennt an, dass die vertragsgegenständlichen Produkte und Serviceleistungen (sowie enthaltene Technologien und Arbeitsergebnisse) den Exportkontrollvorschriften Deutschlands sowie den Export - und Importkontrollvorschriften der Länder, aus denen bzw. in die sie geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen können. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Vorschriften einzuhalten. Entstehen durch die Lieferung von Waren hinsichtlich der Einhaltung von Export- oder Importvorschriften Kosten, hat diese der Besteller zu tragen. Bei einer (Wieder-)Ausfuhr ist allein der Besteller für die Einhaltung der Import- oder Wiederausfuhrvorschriften, auch hinsichtlich etwaiger entstehender Kosten, verantwortlich.

15.2 Die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften ist eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Hersteller zum Vertragsrücktritt berechtigt.

15.3 Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung für die von Aufschnitt erworbenen Produkte berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

15.4 Der Besteller stellt Aufschnitt frei von Schäden, die daraus entstehen, dass zum Export bestimmte Ware das Zollgebiet der europäischen Gemeinschaft nicht rechtzeitig verlässt und/oder nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist in unverändertem Zustand in ein Drittland eingeführt wird. Ebenso stellt der Besteller Aufschnitt frei von Schäden, die aus der Wiedereinfuhr der Ware, auch nach passiver Veredelung, in das Zollgebiet der EU resultieren.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ANZUWENDENDEN RECHT

16.1 Als Vertragssprache steht ausschließlich deutsch zur Verfügung.

16.2 Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Aufschnitt und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Eine Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.3 Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem sich der Hauptsitz des Herstellers befindet.

16.4 Der Besteller ist verpflichtet, „Aufschnitt“ jeden Wechsel des Wohn- bzw. Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Waren offen stehen oder die Waren noch nicht geliefert worden sind.

Stand: März 2017